



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf

Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin

(Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die
Kultusministerkonferenz)

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Referat Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport
Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel. 030 25418-499
berufsbildung@kmk.org
<http://www.kmk.org>

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden und mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Niveau des Ersten Schulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf. Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erwerbenden Abschlüsse.

Die Ausbildungsordnung des Bundes und der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz sowie die Lehrpläne der Länder für den berufsübergreifenden Lernbereich regeln die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung. Auf diesen Grundlagen erwerben die Schüler und Schülerinnen den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass die Vorgaben des Rahmenlehrplanes zur fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleiben.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort, der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 in der jeweils geltenden Fassung) agiert. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen und hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen die Stärkung berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu ermöglichen. Damit werden die Schüler und Schülerinnen zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur nachhaltigen Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer, ökologischer und individueller Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt. Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum verantwortungsbewussten und eigenverantwortlichen Umgang mit zukunftsorientierten Technologien, digital vernetzten Medien sowie Daten- und Informationssystemen,
- in berufs- und fachsprachlichen Situationen adäquat zu handeln,
- zum lebensbegleitenden Lernen sowie zur beruflichen und individuellen Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft,
- zur beruflichen Mobilität in Europa und einer globalisierten Welt

ein.

Der Unterricht der Berufsschule basiert auf den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln. Darüber hinaus gelten die für die Berufsschule erlassenen Regelungen und Schulgesetze der Länder.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- ein individuelles und selbstorganisiertes Lernen in der digitalen Welt fördert,
- eine Förderung der bildungs-, berufs- und fachsprachlichen Kompetenz berücksichtigt,
- eine nachhaltige Entwicklung der Arbeits- und Lebenswelt und eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft unterstützt,
- für Gesunderhaltung und Unfallgefahren sensibilisiert,
- einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz¹

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

¹ Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

Teil III Didaktische Grundsätze

Um dem Bildungsauftrag der Berufsschule zu entsprechen werden die jungen Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule zielt auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz. Mit der didaktisch begründeten praktischen Umsetzung - zumindest aber der gedanklichen Durchdringung - aller Phasen einer beruflichen Handlung in Lernsituationen wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen sind bei der Planung und Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen folgende Orientierungspunkte zu berücksichtigen:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.
- Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder zumindest gedanklich nachvollzogen.
- Handlungen fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit in einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt (zum Beispiel ökonomische, ökologische, rechtliche, technische, sicherheitstechnische, berufs-, fach- und fremdsprachliche, soziale und ethische Aspekte).
- Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch soziale Prozesse, zum Beispiel die Interessenerklärung oder die Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin vom 18.02.2025 (BGBl. I Nr. 46) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.2012) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage des „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2021) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter <http://www.bibb.de>) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen sind in ihrer beruflichen Tätigkeit häufig im Spannungsfeld wirtschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Anforderungen eingesetzt. Sie wenden Methoden und Maßnahmen zur Qualitätssicherung an, reflektieren ihre Arbeitsergebnisse kritisch und handeln betriebswirtschaftlich und kundenorientiert. Sie führen gesetzlich geregelte hoheitliche Tätigkeiten und freie Dienstleistungen aus.

Die Lernfelder orientieren sich an betrieblichen Handlungsfeldern. Sie sind methodisch didaktisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Die Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Inhalte sind in Kursivschrift nur dann aufgeführt, wenn die in den Lernfeldern beschriebenen Kompetenzen konkretisiert werden sollen. Im Hinblick auf den technologischen und gesellschaftlichen Wandel sind die Ziele der Lernfelder offen formuliert. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit zur Anpassung an ein sich ständig änderndes Arbeitsumfeld stellen eine wichtige Grundlage des Berufsbilds dar. Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten.

Die Lernfelder sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie eine umfassende Kompetenzentwicklung ermöglichen. Diese basiert auf fundiertem Fachwissen, vernetztem, analytischem und kritischem Denken, kommunikativen und kollaborativen Fähigkeiten.

Die Förderung berufs- und fachsprachlicher sowie fremdsprachlicher Kompetenzen ist in den Lernfeldern integriert.

Über alle Lernfelder hinweg muss die Förderung folgender übergreifender Kompetenzen sichergestellt werden:

- Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit zielgerichtet nutzen, auch im Hinblick auf die Digitalisierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen,
- Vorschriften und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes umsetzen,
- mathematische, physikalische und technische Sachverhalte berücksichtigen und
- Kommunikationsstrategien für Kundengespräche anwenden.

Bei entsprechender Relevanz werden sie in einzelnen Lernfeldern gesondert ausgewiesen.

Der Kompetenzerwerb im Kontext wirtschaftlichen Handelns ist ebenfalls über die gesamte Ausbildungsdauer zu ermöglichen.

In den Lernfeldern werden die Aspekte der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales –, der interkulturellen Unterschiede sowie der Inklusion berücksichtigt.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen auf eine vor und eine nach der Abschlussprüfung Teil 1. Die in den Lernfeldern 1 bis 6 beschriebenen Kompetenzen entsprechen den Ausbildungsberufspositionen der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans für die betriebliche Ausbildung. Entsprechend sind sie Grundlage der Abschlussprüfung Teil 1.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Tätigkeiten und Dienstleistungen des Betriebes prä-sentieren	40		
2	Wärme- und Energieerzeugungsanlagen reinigen	100		
3	Lüftungs- und Dunstabzugssysteme reinigen	60		
4	Gebäude unter energetischen Aspekten erfassen	80		
5	Wärme- und Energieerzeugungsanlagen überprü-fen		100	
6	Lüftungs- und Dunstabzugssysteme überprüfen		60	
7	Technische Anlagen unter energetischen Aspekten erfassen		80	
8	Produkte und Dienstleistungen anbieten		40	
9	Brandschutzmaßnahmen planen, umsetzen und prüfen			60
10	Technische Systeme beurteilen und nutzerrelevante Einstellungen optimieren			80
11	Kunden zu Optimierungsmaßnahmen beraten			100
12	Qualitätssichernde und nachhaltige Maßnahmen durchführen			40
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Lernfeld 1:	Tätigkeiten und Dienstleistungen des Betriebes präsentieren	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
--------------------	--	---

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, ihren Beruf mit den dazugehörigen Aufgaben und die Dienstleistungen des Betriebs zu präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** ihren beruflichen Tätigkeitsbereich im Schornsteinfegerhandwerk (*Interessenvertretungen, geschichtliche Entwicklung des Schornsteinfegerhandwerks*) und in ihrem Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich auch mit Hilfe digitaler Medien über die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk auch unter Berücksichtigung von rechtlichen Vorschriften. Sie erkunden ihren Betrieb, dessen betriebliches Dienstleistungsangebot und nehmen das betriebliche Umfeld in den Blick. Sie verschaffen sich einen Überblick über das betriebliche Qualitätsmanagement (*Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz*) und betriebliche Nachhaltigkeitsmaßnahmen (*sozial, ökologisch, ökonomisch*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Präsentation ihres Handwerks und ihre Tätigkeiten sowie der Dienstleistungen ihres Betriebs und gestalten diese ziel- und adressatengerecht. Sie erstellen Präsentationunterlagen auch mit Hilfe digitaler Medien. Dabei beachten sie die Vorschriften zum Datenschutz in Bezug auf betriebliche Daten und zum Urheberrecht.

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** Dienstleistungen und Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks und ihres Betriebes. Dabei wenden sie verschiedene Präsentationsmöglichkeiten an. Sie werden sich ihrer beruflichen Identität bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse, leiten daraus Konsequenzen ab und übertragen ihre Erkenntnisse auf zukünftige Situationen. Sie nehmen dabei Feedback offen entgegen und nutzen die Rückmeldung konstruktiv.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre berufliche Rolle und die Tätigkeiten ihres Betriebes in Bezug auf das Schornsteinfegerhandwerk und im Hinblick auf die gesellschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen sowie den Aspekten der Nachhaltigkeit.

Lernfeld 2:	Wärme- und Energieerzeugungsanlagen reinigen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
--------------------	---	--

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Wärme- und Energieerzeugungsanlagen nach gesetzlichen und technologischen Vorgaben zu reinigen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** einen Kundenauftrag zur Reinigung einer Wärme- und Energieerzeugungsanlage unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die verschiedenen Reinigungsmöglichkeiten sowie den Aufbau und die Funktionsweise von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen. Sie verschaffen sich einen Überblick über Energie (*Energieerhaltung, Energiearten, Energieträger*) und deren Bereitstellung und Umwandlung. Sie informieren sich über Entstehung und Auswirkungen von Prozessrückständen und Verschmutzungen in Bezug auf technische Anlagen, sowie deren Entfernung und deren umweltgerechten Entsorgung.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Reinigung von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen auch unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und im Hinblick auf die Aspekte der Nachhaltigkeit. Dazu legen sie die notwendigen Arbeitsschritte eigenverantwortlich fest, wählen entsprechenden Arbeitsmittel aus und erstellen einen Arbeitsplan.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Reinigung der Wärme- und Energieerzeugungsanlage **durch**. Dabei setzen sie Arbeitsmittel und Hilfsstoffe vorschriftsgerecht (*Arbeitshilfen, Arbeitsblätter*) ein. Sie erkennen und beschreiben Mängel und Funktionsstörungen an Wärme- und Energieerzeugungsanlagen. Sie ermitteln die Ursache der Mängel, dokumentieren diese, kommunizieren diese mit den Kunden adressatengerecht und benennen Maßnahmen zur Behebung und zukünftigen Vermeidung. Sie führen notwendige Berechnungen zur Versorgung der technischen Anlagen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit (*Verbrennungsluftversorgung*) durch.

Sie **kontrollieren** den Arbeitsplan zur Reinigung und die Vollständigkeit der Dokumentation auch unter Verwendung digitaler Medien.

Sie **reflektieren** und **bewerten** ihre Vorgehensweise bei der Erstellung des Arbeitsplans und der Dokumentation ihrer Unterlagen unter ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekten.

Lernfeld 3:	Lüftungs- und Dunstabzugssysteme reinigen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
--------------------	--	---

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Lüftungs- und Dunstabzugssysteme nach den gesetzlichen und technologischen Vorgaben zu reinigen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Kundenauftrag für eine Lüftungs- und Dunstabzugssystemen. Sie verschaffen sich einen Überblick über den Aufbau und die Funktion der Systeme. Dazu nutzen sie technische Unterlagen (*Montagepläne, elektrische Anschlusspläne, Herstellerunterlagen*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Bauteile und Zusatzeinrichtungen von Lüftungs- und Dunstabzugssystemen und deren Funktion. Sie erkundigen sich über Auswirkungen von Lüftungs- und Dunstabzugssystemen auf Gebäude, Umwelt und Personen (*Raumluftqualität, Gebäudeschutz, Energieeinsparung*). Dazu ermitteln sie Vorgaben, Sicherheitsvorschriften und gesetzliche Regelungen (*Unfallverhütungsvorschriften, Betriebs- und Brandsicherheit*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Reinigung der Lüftungs- und Dunstabzugssysteme. Ausgehend vom Kundenauftrag wählen sie die Vorgehensweise und Arbeits- und Hilfsmittel aus und bereiten den Einsatz vor.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Reinigung der Lüftungs- und Dunstabzugssystemen **durch** und geben den Kunden eine Rückmeldung zu den durchgeführten Arbeiten und dem Zustand der Systeme unter Verwendung von Fachbegriffen, auch in einer Fremdsprache. Sie beachten die Vorschriften zum Umwelt-, Personen- und Gebäudeschutz sowie die Aspekte der Nachhaltigkeit. Sie entsorgen Rückstände umweltgerecht. Sie dokumentieren Mängel, ihre Tätigkeiten und ihren zeitlichen Aufwand auch mit Hilfe digitaler Medien unter Beachtung der Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** und **bewerten** ihr Vorgehen und ihren Beitrag zur Kundenzufriedenheit und akzeptieren dabei wertschätzende und begründete Kritik.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Arbeitsweise und diskutieren Optimierungsmöglichkeiten sowohl in der Planung als auch in der Durchführung der Tätigkeiten.

Lernfeld 4: Gebäude unter energetischen Aspekten erfassen

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Gebäude unter energetischen Aspekten zu erfassen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** eine Kundenanfrage zu Möglichkeiten der Energieeinsparung an einem Bestandsgebäude.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Eigenschaften von Baustoffen und Materialien eines Gebäudes sowie die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt unter energetischen und brandschutztechnischen Aspekten auch mithilfe digitaler Medien. Sie erkundigen sich über digitale und analoge Möglichkeiten der Erfassung von Gebäudedaten (*Mess- und Hilfsgeräte, Gebäudeunterlagen und -dokumentationen*) an dem Bestandsgebäude.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** ihr Vorgehen zur Erhebung der für die energetische Einschätzung der Gebäudehülle benötigten Daten. Sie berücksichtigen dabei die baulichen und örtlichen Gegebenheiten sowie die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Energieeinsparung.

Die Schülerinnen und Schüler **erfassen** die Daten des Bestandsgebäudes im Hinblick auf Maßnahmen zur Energieeinsparung, auch mit Hilfe von Gebäudeskizzen. Sie stellen die Daten und Informationen für den Kunden unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz, zur Datensicherheit sowie zum Urheberrecht zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** eine Übersicht für das Bestandsgebäude auch mit Skizzen von Gebäudeteilen und erläutern diese den Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die von ihnen erstellte Übersicht auf Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz, zur Datensicherheit sowie zum Urheberrecht.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre eigene Vorgehensweise bei der Beschaffung, Verarbeitung und Zusammenstellung von Daten sowie die Kommunikation mit den Kunden.

Lernfeld 5:	Wärme- und Energieerzeugungsanlagen überprüfen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
--------------------	---	--

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Wärme- und Energieerzeugungsanlagen nach gesetzlichen und technologischen Vorgaben zu überprüfen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** einen Kundenauftrag zur Überprüfung einer Wärme- und Energieerzeugungsanlage und die Gegebenheiten vor Ort.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Notwendigkeit der Überprüfung von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen. Hierbei unterscheiden sie Emissionen und Immissionen. Sie verschaffen sich einen Überblick über Messmethoden, -geräte und -mittel. Sie informieren sich über Arbeitsabläufe und rechtlichen Vorgaben. Sie verschaffen sich einen Überblick über zufällige und systematische Messfehler und beschreiben Ungenauigkeiten und Toleranzen.

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** einen Arbeitsplan für die Überprüfung der Wärme- und Energieerzeugungsanlagen. Dazu legen sie die notwendigen Arbeitsschritte fest und wählen die entsprechenden Arbeitsmittel aus. Sie kalkulieren die Kosten und die Zeit für die durchzuführenden Tätigkeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Überprüfung der Wärme- und Energieerzeugungsanlagen **durch**. Sie setzen die ausgewählten Kehr-, Reinigungs-, Prüf- und Messgeräte, Arbeitsmittel und Werkzeuge ein. Dabei beachten sie die einschlägigen Vorschriften. Sie erkennen und beschreiben Mängel und Funktionsstörungen an Wärme- und Energieerzeugungsanlagen. Sie ermitteln die Ursache der Mängel, fassen diese kundengerecht zusammen und benennen Maßnahmen zur Behebung und künftigen Vermeidung. Sie dokumentieren ihre Mess- und Prüfergebnisse, auch unter Verwendung digitaler Medien und bewerten diese. Sie informieren die Kunden über die Ergebnisse der Überprüfung und bieten mögliche Dienstleistungen des Betriebs, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit und Sicherheit, an. Die erfassten Anlagedaten werden vorschriftsgemäß dokumentiert und an die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit übermittelt.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Ergebnisse der Überprüfung von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen und die Vollständigkeit der Dokumentation.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre eigene Vorgehensweise bei der Durchführung der Überprüfung der Wärme- und Energieerzeugungsanlage. Sie werten die Ergebnisse unter den Aspekten der Nachhaltigkeit aus. Sie analysieren Konfliktpotentiale im Kundengespräch und entwickeln Lösungs- und Handlungsalternativen.

Lernfeld 6: Lüftungs- und Dunstabzugssysteme überprüfen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
--	---

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Lüftungs- und Dunstabzugssysteme zu überprüfen und Lüftungskonzepte zu bewerten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** einen Kundenauftrag, die örtlichen Gegebenheiten, die technischen Unterlagen sowie das Lüftungskonzept der Lüftungs- und Dunstabzugssysteme.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Verfahren und Geräte zum Messen und Überprüfen von Lüftungs- und Dunstabzugssysteme. Sie erkundigen sich über die dafür notwendigen Messgrößen, Berechnungen und rechtlichen Vorschriften. Dazu verwenden sie Herstellerunterlagen, Fachliteratur, Messprotokolle, Beispielgebäude und technische Zeichnungen, auch in digitaler Form. Sie verschaffen sich einen Überblick über das Zusammenwirken mit sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Betriebs- und Brandsicherheit, über mögliche Mängel und Funktionsstörungen an Lüftungs- und Dunstabzugssysteme und das Lüftungskonzept (*Feuchteschutz, Raumluftqualität*). Sie informieren sich über auftretende Messfehler und die Möglichkeit der Minimierung dieser.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Überprüfung von Lüftungs- und Dunstabzugssysteme und der Lüftungskonzepte. Sie berücksichtigen dabei die Betriebs- und Brandsicherheit, die Aspekte der Nachhaltigkeit sowie den Arbeits-, den Gebäude- und den Personenschutz. Sie wählen Messgeräte aus und bereiten diese für die Verwendung vor.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Überprüfung der Lüftungs- und Dunstabzugssysteme sowie die Bewertung des Lüftungskonzeptes **durch**. Sie erstellen die notwendigen Protokolle und Dokumentationsunterlagen, auch mit Hilfe digitaler Medien. Sie bewerten ihre Ergebnisse, dokumentieren diese und empfehlen Maßnahmen bei Abweichungen unter Verwendung der Berufssprache.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihre Planung und Durchführung der Überprüfung von Lüftungs- und Dunstabzugssysteme sowie der Bewertung des Lüftungskonzeptes.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse untereinander und diskutieren Verbesserungsmöglichkeiten. Sie nehmen dabei Feedback offen entgegen und nutzen die Rückmeldung konstruktiv.

Lernfeld 7:	Technische Anlagen unter energetischen Aspekten erfassen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
--------------------	---	---

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, technische Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie zur Bereitstellung und Umwandlung von Energie zu erfassen.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit einem Kundenauftrag zur Erfassung von technischen Anlagen vertraut und **analysieren** die örtlichen Gegebenheiten

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über relevante Anlagendaten, Anlagenschemata und rechtliche Vorgaben unter Beachtung von brandschutztechnischen, baurechtlichen und energetischen Aspekten, auch mit Hilfe digitaler Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung einer Bestandsaufnahme an technischen Anlagen unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Regelungstechnik sowie der Dokumentation der Anlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **erfassen** den Ist-Zustand der technischen Anlage auch unter Berücksichtigung der energetischen Aspekte (*Wärmebedarf, Heizlast, Wärmeverteilung, hydraulischer Abgleich, Emissionen*) und führen hierzu Berechnungen durch. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse auch mit Hilfe von digitalen Medien unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie zum Urheberrecht.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** ihre Vorgehensweise bei der Erfassung der Anlagendaten und der Erstellung der Dokumentation und diskutieren Möglichkeiten der Optimierung (*Lern- und Arbeitstechniken*).

Lernfeld 8: Produkte und Dienstleistungen anbieten

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Produkte und Dienstleistungen ihres Betriebes adressatengerecht anzubieten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Kundenbedarfe und Dienstleistungsangebote und prüfen diese auf ihre Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich mit Hilfe verschiedener Marketingstrategien über Möglichkeiten ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen unter den Aspekten der Nachhaltigkeit anzubieten, sie langfristig an ihren Betrieb zu binden und neue Kunden zu gewinnen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Beratungsgespräche unter Berücksichtigung der verschiedenen Kundentypen und kulturellen Besonderheiten. Sie bereiten Unterlagen, auch mit Hilfe digitaler Medien und unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie zum Urheberrecht, für das Gespräch vor. Sie beachten dabei aktuelle Fördermöglichkeiten.

Die Schülerinnen und Schüler **bieten** den Kunden Produkte und Dienstleistungen des Betriebes unter Berücksichtigung der Berufssprache **an**. Sie fertigen Kalkulationen für das Gespräch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit an. Sie nehmen Kundenbeanstandungen und -beschwerden entgegennehmen, beurteilen diese und ergreifen Maßnahmen zur Kundenzufriedenheit.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** ihre Konzepte für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen und ihr eigenes Verhalten im Kundengespräch und in Bezug auf den Betriebserfolg selbstkritisch.

Lernfeld 9:	Brandschutzmaßnahmen planen, umsetzen und prüfen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
--------------------	---	---

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Brandschutzmaßnahmen zu planen, bei deren Umsetzung mitzuwirken und diese zu überprüfen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** kundenspezifische Wünsche zur Betriebs- und Brandsicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich** auch unter Verwendung digitaler Medien einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen und Normen für technische Anlagen und Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Umsetzung der Kundenwünsche hinsichtlich der baurechtlichen und der brandschutztechnischen Anforderungen auf der Grundlage der Vorgaben zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Hierzu führen sie Berechnungen durch und erstellen Skizzen und Detailzeichnungen auch mit Hilfe digitaler Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **beraten** die Kunden zu Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes in Gebäuden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Sie achten dabei auf besondere Brandgefahren und stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dar. Sie bieten den Kunden ihre Mitwirkung bei der Beauftragung und Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen an.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Umsetzung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und dokumentieren diese auch mit Hilfe digitaler Medien unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** selbstkritisch ihre Vorgehensweise bei der Kundenberatung und den Gesprächen mit anderen Gewerken sowie zuständigen Stelle. Sie erkennen Störungen im Kommunikationsprozess und tragen zur Lösung bei.

Lernfeld 10: Technische Systeme beurteilen und nutzerrelevante Einstellungen optimieren

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Optimierungspotenziale von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen sowie Lüftungs- und Dunstabzugssysteme zu beurteilen, Einstellungen in nutzerrelevanten Bereichen in Abstimmung mit den Kunden zu optimieren und bei Bedarf weitere Maßnahmen einzuleiten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** einen Kundenauftrag zu Möglichkeiten der Optimierung (*Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz, Energieeffizienz*) von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen sowie von Lüftungs- und Dunstabzugssystemen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Soll-Zustände beim Betrieb von Wärme- und Energieerzeugungsanlagen sowie Lüftungs- und Dunstabzugssystemen. Sie verschaffen sich einen Überblick über optimale Betriebsweisen und verschiedene Funktionsschemas sowie Betriebszuständen. Sie analysieren sowohl einzelne Komponenten als auch die gesamten technischen Systeme.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** ihre Vorgehensweise zur Feststellung des Ist-Zustandes und der Optimierungspotenziale der technischen Systeme und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler **erfassen** den Ist-Zustand der technischen Systeme, vergleichen ihn mit dem Soll-Zustand und beurteilen die Ergebnisse. Sie beschreiben Optimierungspotenziale und schlagen den Kunden Maßnahmen zur Optimierung vor. Dabei berücksichtigen sie die Wirtschaftlichkeit, den Umweltschutz, die Energieeffizienz und die Fördermöglichkeiten, rechtliche Vorgaben und Kundenwünsche. Sie dokumentieren ihre Vorschläge zur Optimierung unter Verwendung der Fachsprache auch mit Hilfe digitaler Medien unter Beachtung des Datenschutzes und der Datensicherheit. In Absprache mit den Kunden **führen** sie nutzerrelevante Einstellungen zur Optimierung der Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik **durch** und leiten bei fehlenden, mangelhaften und defekten Komponenten weitere Maßnahmen ein.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** ihre Optimierungsvorschläge und das Gespräch mit den Kunden. Sie diskutieren im Team Alternativen auf wertschätzende Art und leiten Verbesserungsvorschläge ab.

Lernfeld 11: Kunden zu Optimierungsmaßnahmen beraten

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Kunden zu Optimierungsmöglichkeiten von Gebäuden hinsichtlich Energieeffizienz, Raumlufthqualität und Brandschutz zu beraten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Kundenauftrag zur Optimierung eines Gebäudes hinsichtlich der Energieeffizienz, Raumlufthqualität und Brandschutz sowie die örtlichen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich, auch mit Hilfe digitaler Medien, über Möglichkeiten der Erhebung der Daten von Gebäuden, rechtliche Vorgaben und Fördermöglichkeiten von potenziellen Optimierungsmaßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Optimierung der Raumlufthqualität und des Brandschutzes des Gebäudes und der technischen Systeme, auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit. Dabei nutzen sie technische Unterlagen, Arbeitsmittel, Messgeräte sowie branchenspezifische digitale Anwendungen.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Datenerhebung unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit **durch**. Sie bereiten die Daten systematisch auf, führen notwendige Berechnungen (*Wärmedurchgang, Heizlast, Volumenströme, Taupunkt*) und Messungen (*Thermografie, Luftdichtigkeit, Volumenströme, Temperaturen*) durch und leiten, auch mit Hilfe von digitalen Medien, Handlungsoptionen für eine energetische Sanierung, Optimierung der Raumlufthqualität und des Brandschutzes in Abstimmung mit den Kunden ab. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit. Sie stellen den Kunden, unter Verwendung von Fachbegriffen, auch in einer Fremdsprache, die Ergebnisse vor. Ergänzend bieten sie den Kunden die Mitwirkung bei der Beauftragung, Koordinierung und Überwachung der Umsetzungsmaßnahmen an.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **reflektieren** selbstkritisch ihre Vorgehensweise bei der Datenerhebung und deren Auswertung sowie ihre Kommunikation mit den Kunden. Sie identifizieren Störungen im Kommunikationsprozess und tragen zur deren Lösung bei.

Lernfeld 12:	Qualitätssichernde und nachhaltige Maßnahmen durchführen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
---------------------	---	---

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit für bestehende und neue Tätigkeitsbereiche durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** ihre Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Plausibilität und identifizieren Abweichungen, Fehler und Qualitätsmängel sowie deren Ursachen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Möglichkeiten betriebsbedingte Belastungen für Umwelt und Gesellschaft zu minimieren und aktiv zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Sie sind vertraut mit gängigen Medien zur Datenerfassung und -dokumentation sowie mit der Nutzung von digitalen Kommunikationsplattformen unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und der Datensicherheit beim Umgang mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie der Daten Dritter. Sie beschaffen sich Informationen aus digitalen Medien, interpretieren und bewerten die Informationen nach selbstaufgestellten Kriterien und reflektieren ihr Handeln.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Maßnahmen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen sowie zur Steigerung der betrieblichen Effizienz und Kundenzufriedenheit anhand von vorgegebenen Qualitätskriterien.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität, erkennen Abweichungen, Fehler und Qualitätsmängel und stellen deren Ursachen fest. Sie **führen** Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Produktivitätssteigerung **durch**. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse auch mit Hilfe digitaler Medien. Sie erschließen sich neue Tätigkeitsbereiche und erweitern ihr Produkt- und Dienstleistungsportfolio.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** und **kontrollieren** die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Steigerung der betrieblichen Effizienz und Kundenzufriedenheit anhand der vorgegebenen Qualitätskriterien.

Teil VI Lesehinweise

<i>fortlaufende Nummer</i>	<i>Kernkompetenz der übergeordneten beruflichen Handlung ist niveauangemessen beschrieben</i>	<i>Angabe des Ausbildungsjahres; Zeitrictwert</i>
Lernfeld 11: Kunden zu Optimierungsmaßnahmen beraten		<i>1. Satz enthält generalisierte Beschreibung der Kernkompetenz (siehe Bezeichnung des Lernfeldes) am Ende des Lernprozesses des Lernfeldes</i>
3. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 100 Stunden		<i>offene Formulierungen ermöglichen den Einbezug organisatorischer und technologischer Veränderungen</i>
Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Kunden zu Optimierungsmöglichkeiten von Gebäuden hinsichtlich Energieeffizienz, Raumlufqualität und Brandschutz zu beraten.		<i>Nachhaltigkeit in Lern- und Arbeitsprozessen ist berücksichtigt</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag zur Optimierung eines Gebäudes hinsichtlich der Energieeffizienz, Raumlufqualität und Brandschutz sowie die örtlichen Gegebenheiten.</p>		<i>offene Formulierungen ermöglichen unterschiedliche methodische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der Sachausstattung der Schulen</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler informieren sich, auch mit Hilfe digitale Medien, über Möglichkeiten der Erhebung der Daten von Gebäuden, rechtliche Vorgaben und Fördermöglichkeiten von potenziellen Optimierungsmaßnahmen.</p>		<i>Datenschutz und Datensicherheit sind berücksichtigt</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Optimierung der Raumlufqualität und des Brandschutzes des Gebäudes und der technischen Systeme, auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit. Dabei nutzen sie technische Unterlagen, Arbeitsmittel, Messgeräte sowie branchenspezifische digitale Anwendungen.</p>		<i>verbindliche Mindestinhalte sind kursiv markiert</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler führen die Datenerhebung unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit durch. Sie bereiten die Daten systematisch auf, führen notwendige Berechnungen (<i>Wärmedurchgang, Heizlast, Volumenströme, Taupunkt</i>) und Messungen (<i>Thermografie, Luftdichtigkeit, Volumenströme, Temperaturen</i>) durch und leiten, auch mit Hilfe von digitalen Medien, Handlungsoptionen für eine energetische Sanierung, Optimierung der Raumlufqualität und des Brandschutzes in Abstimmung mit den Kunden ab. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit. Sie stellen den Kunden, unter Verwendung von Fachbegriffen, auch in einer Fremdsprache, die Ergebnisse vor. Ergänzend bieten sie den Kunden die Mitwirkung bei der Beauftragung, Koordination und Überwachung der Umsetzungsmaßnahmen an.</p>		<i>berufssprachliche Handlungssituationen berücksichtigen</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler bewerten und reflektieren selbstkritisch ihre Vorgehensweise bei der Datenerhebung und deren Auswertung sowie ihre Kommunikation mit den Kunden. Sie identifizieren Störungen im Kommunikationsprozess und tragen zur deren Lösung bei.</p>		<i>Fremdsprache ist berücksichtigt</i>
<i>Gesamttext gibt Hinweise zur Gestaltung ganzheitlicher Lernsituationen über die Handlungsphasen hinweg</i>		<i>Fach-, Selbst-, Sozialkompetenz; Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind berücksichtigt</i>

Liste der Entsprechungen
zwischen
dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule
und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb
in dem Ausbildungsberuf Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Schornsteinfeger und
 zur Schornsteinfegerin

Stand 19.11.2024

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-18	19-36	1	2	3
1. Anwenden von schornsteinfegerrechtlichen Regelungen sowie sonstigen einschlägigen Regelungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)						
a)	Abgrenzungen zwischen hoheitlichen Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und freien Dienstleistungen der Schornsteinfegerbetriebe anhand der schornsteinfegerrechtlichen Regelungen darstellen	x		LF 1		
b)	schornsteinfegerrechtliche Regelungen anwenden	x		LF 1		
c)	Verordnungen über Kehr- und Überprüfungsarbeiten anwenden	x		LF 2		
d)	sonstige einschlägige Regelungen, insbesondere aus den Bereichen des Immissions-schutzrechts, des Klima- und Umweltschutzes, der Energieeinsparung, der Raumluftqualität, des Brandschutzes und des Bau-rechts, anwenden	x		LF 3	LF 5 LF 6	
e)	Regelungen zum Hygiene- und Gesundheits-schutz anwenden	x		LF 1	LF 6 LF 7	
f)	Inhalte und Vorgaben aus Bescheiden über technische Anlagen sowie Systeme anwen-den und Nachweise erstellen		x	LF 4	LF 7	
g)	kehrbezirksrelevante Verwaltungsunterlagen anwenden und, soweit keine höhere Quali-fikation erforderlich ist, erstellen		x		LF 5 LF 8	
2. Kundenorientiertes Planen und Durchführen von Aufträgen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)						
a)	Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung be-trieblicher Abläufe, des Arbeitsschutzes, tech-nischer Unterlagen und von Kundenwünschen sowie terminlichen Vorgaben nach den aner-kannten Regeln der Technik planen und vor-bereiten	x		LF 3	LF 5 LF 6	
b)	Arbeitsabläufe unter Beachtung von betriebli-chen und rechtlichen Vorgaben sowie be-triebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ins-beondere Personal- und Werkzeugeinsatz so-wie Zeit- und Materialaufwand, planen und vorbereiten	x		LF 2	LF 6	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
c)	Prüf-, Mess- und Kehrgeräte, Arbeitsmittel, Werkzeuge und ähnliche Einrichtungen, auch unter Aspekten der Langlebigkeit und Reparierbarkeit, auswählen, deren Funktionsfähigkeit prüfen, diese instand halten, vorbereiten und handhaben	x		LF 2 LF 3	LF 5 LF 6	
d)	technische Unterlagen, insbesondere Belegungspläne, Dachskizzen und sonstige Skizzen, erstellen, anwenden und bewerten	x		LF 4	LF 8	
e)	Herstellerunterlagen, insbesondere Einbau- und Bedienungsanleitungen, Handbücher und Wartungsempfehlungen, anwenden	x		LF 3	LF 6 LF 7 LF 8	
f)	Gefährdungsbeurteilungen beachten sowie Einrichtungen der Arbeitssicherheit prüfen, beurteilen und nutzen	x		LF 2	LF 6	
g)	Soll- und Ist-Werte von technischen Anlagen sowie Systemen sowie baulichen Anlagen erfassen und bewerten	x		LF 2 LF 3	LF 7	
h)	betriebs- und branchenspezifische Software sowie Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, digitale Endgeräte verwenden	x		LF 4	LF 6 LF 7 LF 8	LF 11
i)	Auftragsbearbeitung mit vor- und nachgelagerten Gewerken und weiteren Beteiligten sowie Kunden abstimmen und dokumentieren		x		LF 8	LF 10 LF 11
3. Brandschutztechnisches Beurteilen, baurechtliches Beurteilen sowie energetisches Beurteilen von Baustoffen, von Bauteilen sowie von Bauwerkskonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)						
a)	Baustoffe, Bauteile und Bauwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihrer Ökobilanz, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten brandschutzrechtlich beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsklassen, Sicherheitsabstände und Brandschutzklassen	x		LF 3 LF 4	LF 5	
b)	Baustoffe, Bauteile und Bauwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten baurechtlich im Hinblick auf Brandschutz, Betriebssicherheit und Energieeffizienz beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Verwendbarkeit, Beständigkeit, Nachhaltigkeit und Standsicherheit	x		LF 3 LF 4		
c)	Baustoffe, Bauteile und Bauwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten energetisch beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Wärmeleitfähigkeit		x	LF 4		LF 10 LF 11
d)	bauphysikalische Berechnungen durchführen		x		LF 7	LF 11
4. Brandschutztechnisches Beurteilen, baurechtliches Beurteilen sowie energetisches Beurteilen von baulichen Anlagen sowie von technischen Anlagen sowie Systemen (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)						
a)	Gebäudehüllen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gebäudeklassen brandschutz- und baurechtlich sowie energetisch beurteilen	x		LF 4		LF 11

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
b)	bauliche Anlagen unter Berücksichtigung ihres Aufbaus, ihrer Aufstellung, Einsatzmöglichkeiten und Funktion brandschutz- und baurechtlich sowie energetisch beurteilen	x		LF 3		LF 11
c)	technische Anlagen sowie Systeme unter Berücksichtigung ihres Aufbaus, ihrer Funktion, ihrer Aufstellung, ihres Energieträgers und ihrer Einsatzmöglichkeiten brandschutz- und baurechtlich sowie energetisch beurteilen	x		LF 2	LF 6 LF 7	LF 11
d)	Beurteilungsergebnisse dokumentieren und hierbei insbesondere Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Gebäudehüllen, baulichen Anlagen sowie technischen Anlagen sowie Systemen feststellen		x	LF 4		LF 11
e)	bauliche Anlagen sowie technische Anlagen sowie Systeme hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten energetisch beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Wärmeleitfähigkeit		x		LF 6 LF 7	LF 11
5. Überwachen der Betriebssicherheit sowie der Brandsicherheit von technischen Anlagen sowie Systemen (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)						
a)	Einsatzmöglichkeiten von unterschiedlichen Abgasanlagen, Abgassystemen und Zusatzeinrichtungen beurteilen	x			LF 5	
b)	Einbau- und Montagefehler erkennen und Lösungsmöglichkeiten ermitteln	x			LF 5	
c)	Funktions- und Gebrauchsfähigkeit von Lüftungsanlagen zur Verbrennungsluftversorgung, insbesondere durch Berechnungen, feststellen und dabei Einflussfaktoren auf die Verbrennungsluftversorgung berücksichtigen	x		LF 2 LF 3	LF 6	
d)	bei Prüfungen der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit mitwirken		x		LF 5 LF 6	LF 8 LF 9
e)	bei gutachterlichen Tätigkeiten mitwirken		x			LF 8 LF 9
f)	Ableitbedingungen für Abgase prüfen und beurteilen		x		LF 5	LF 8 LF 9
g)	bei Berechnungen von Abgasanlagen, Abgassystemen und Lüftungsanlagen mitwirken und Ergebnisse bewerten		x		LF 5 LF 6	LF 8 LF 9
h)	Einflussfaktoren, insbesondere Aufstellbedingungen und Zusatzeinrichtungen, für den sicheren Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen beurteilen		x		LF 6 LF 7	LF 8 LF 9
i)	Verfahren der Prüfung der Verbrennungsluftversorgung, insbesondere messtechnische Überprüfungen, durchführen		x		LF 5	
j)	Nachweise zur Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung erstellen		x		LF 5	LF 9
k)	Berechnungen, insbesondere in den Bereichen der Stöchiometrie, Wärme-, Elektro- und Regelungstechnik sowie des Schallschutzes durchführen		x		LF 6 LF 7	LF 8 LF 9

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-18	19-36	1	2	3
6. Prüfen und Bewerten von Energieträgern sowie Gefahr- und Hilfsstoffen (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)						
a)	Energieträger ökologisch und ökonomisch beurteilen	x		LF 2	LF 7	
b)	Energieträger auf ihre Eignung, Zulässigkeit und Verwendung prüfen	x		LF 2	LF 7	
c)	technische Anlagen sowie Systeme sowie bauliche Anlagen für die Brennstofflagerung und -versorgung auf Eignung und Sicherheit beurteilen	x		LF 2		
d)	Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden	x		LF 2		
e)	Verbrennungsrückstände sowie Reststoffe sortengerecht aufbewahren, umweltschonend entsorgen sowie Reststoffe der Wiederverwertung zuführen	x		LF 2		
f)	technische Anlagen sowie Systeme sowie bauliche Anlagen für den Transport und die Speicherung von Energieträgern auf Eignung und Gebrauchsfähigkeit beurteilen		x		LF 8	
g)	Gefährdungspotentiale bei der Verwendung von Energieträgern, Werk-, Gefahr- sowie Hilfsstoffen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufzeigen		x		LF 8	
h)	Machbarkeit einer Umstellung von Wärmeerzeugungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen auf andere Energieträger unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen sowie Aspekten der Nachhaltigkeit prüfen und bewerten		x		LF 7	LF 10 LF 11
i)	Wechsel von klimaschädlichen und gesundheitsgefährdenden Hilfs- und Werkstoffen in technischen Anlagen sowie Systemen unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte sowie rechtlicher Vorgaben prüfen und bewerten		x		LF 7	LF 10 LF 11
7. Überprüfen sowie Reinigen oder Kehren von Abgasanlagen, von Abgassystemen, von Wärmeerzeugungsanlagen sowie von Energieerzeugungsanlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)						
a)	Einrichtungen der Arbeitssicherheit überprüfen und beurteilen	x		LF 2		
b)	Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf Konstruktion und Funktionsweise überprüfen, reinigen, kehren und beurteilen	x		LF 2		
c)	technische Anlagen sowie Systeme, insbesondere Abgasanlagen, Abgassysteme, Wärmeerzeugungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie Zusatzeinrichtungen überprüfen, reinigen und kehren	x		LF 2		
d)	unterschiedliche Prüfverfahren an Abgasanlagen sowie Abgassystemen durchführen, insbesondere Dichtheitsprüfungen sowie Kameratebefahrungen	x		LF 2		
e)	Reinigungsverfahren an Abgasanlagen sowie Abgassystemen durchführen, insbesondere	x		LF 2		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
staubfreie sowie besondere Reinigungsverfahren						
f) Prüf- und Reinigungsverfahren an Wärmeerzeugungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen durchführen, insbesondere an Einzelraumfeuerungsanlagen, Heizungsanlagen sowie Prozessfeuerungsanlagen				LF 2		
g) Messungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit durchführen		x			LF 5	
h) Verbrennungsluftversorgung überprüfen und Verbrennungslufteinrichtungen reinigen		x			LF 5	
i) Prüf- und Messergebnisse ermitteln, beurteilen und dokumentieren, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten		x			LF 5	
8. Überprüfen und Reinigen von Lüftungssystemen sowie von Dunstabzugssystemen (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)						
a) Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktionsweise überprüfen, Eignung der Konstruktion beurteilen sowie Zusatzeinrichtungen reinigen		x		LF 3	LF 6	
b) Lüftungssysteme sowie Dunstabzugssysteme zur Optimierung der Raumluftqualität sowie zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit überprüfen sowie reinigen		x		LF 3	LF 6	
c) Lüftungskonzepte für ein Gebäude zur Sicherstellung der Raumluftqualität sowie zum Feuchteschutz bewerten und bei der Erstellung mitwirken			x		LF 6	
d) Sicherheitseinrichtungen überprüfen und beurteilen			x		LF 6	
e) Messungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie zur Optimierung der Raumluftqualität durchführen			x		LF 6	LF 9
f) Prüf- und Messergebnisse ermitteln, beurteilen und dokumentieren, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten			x		LF 6	
9. Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Energieeffizienz sowie der Umwelt- und Klimaeinwirkungen von Wärmeerzeugungsanlagen sowie von Energieerzeugungsanlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 9)						
a) Ist-Zustände nach Vorgaben und Intervallen prüfen		x		LF 2	LF 5	
b) Messungen nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben durchführen		x			LF 5	
c) Messungen und Prüfungen nach anerkannten Regeln der Technik durchführen		x			LF 5	
d) Abweichungen von Soll-Zuständen feststellen		x		LF 2	LF 5	
e) energetische Inspektionen an Wärmeerzeugungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen, insbesondere an Heizungsanlagen und Wärmepumpen, durchführen			x		LF 7	
f) Wärmebedarf und Heizlast ermitteln			x		LF 7	
g) Komponenten der Wärmeverteilung und -übergabe beurteilen			x		LF 7	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
h)	ordnungsgemäße Durchführung des hydraulischen Abgleichs prüfen und Berechnungen durchführen		x		LF 7	LF 11
i)	Kohlendioxid- und Schadstoffbilanzierung erstellen		x		LF 7	
j)	Emissionsausstoß berechnen und dessen Auswirkungen auf Umwelt und Klima beurteilen		x		LF 7	
k)	Möglichkeiten der Energieeffizienzsteigerung aufzeigen		x		LF 7	LF 11
l)	Arbeitsvorgänge und Ergebnisse dokumentieren		x		LF 7	LF 11
10. Prüfen der Steuerungstechnik, der Regelungstechnik sowie der Sicherheitstechnik von technischen Anlagen sowie Systemen sowie Optimieren von Einstellungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 10)						
a)	Kundenbedarf unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der technischen Möglichkeiten der technischen Anlagen sowie Systeme ermitteln	x		LF 1	LF 7 LF 8	
b)	Ist-Zustände nach Vorgaben und Intervallen prüfen, Abweichungen von Soll-Zuständen feststellen	x			LF 5 LF 7	LF 10
c)	betriebs- und brandsicherheitsrelevante Sicherheitseinrichtungen oder -vorrichtungen auf Funktions- und Gebrauchsfähigkeit prüfen	x			LF 5 LF 6	
d)	Wärmeverteilung auf Funktionsfähigkeit und Energieeffizienz prüfen	x			LF 5 LF 7	
e)	Messdaten und Betriebszustände, insbesondere digital, erfassen und auswerten	x		LF 3	LF 6	
f)	Optimierungspotenziale hinsichtlich der Energieeffizienz, der Betriebs- und Brandsicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit ermitteln und beurteilen		x		LF 7	LF 10
g)	Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik inspizieren, Einstellwerte auf Nutzer-ebene ohne Instandhaltungseingriffe optimieren sowie bei fehlenden, mangelhaften oder defekten Komponenten weitere Maßnahmen einleiten		x		LF 7	LF 10
h)	Arbeitsvorgänge und Ergebnisse dokumentieren		x		LF 7	LF 10
11. Feststellen, Beurteilen sowie Dokumentieren von Mängeln sowie von Funktionsstörungen an technischen Anlagen sowie Systemen sowie baulichen Anlagen; Feststellen, Beurteilen sowie Dokumentieren von unsachgemäßem Nutzungsverhalten; Einleiten notwendiger Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 5 Absatz 2 Nummer 11)						
a)	Mängel an Einrichtungen der Arbeitssicherheit feststellen und dokumentieren	x		LF 2	LF 6	
b)	Mängel, Funktionsstörungen und Störgrößen beim Überprüfen, Reinigen und Messen unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Baustoffen, Werkstoffen und Bauteilen sowie deren Be- und Verarbeitung feststellen und dokumentieren	x			LF 6	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
c)	Gefährdungspotenziale erkennen und beurteilen sowie notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten	x		LF 2 LF 3	LF 5	
d)	Ursachen von Belästigungen ausgehend von Wärmeerzeugungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Lüftungssystemen, Dunstabzugssystemen sowie sonstigen Einrichtungen, erkennen, dokumentieren sowie deren Beseitigung einleiten		x		LF 5 LF 6	
e)	Veränderungen und Abweichungen an technischen Anlagen sowie Systemen, insbesondere durch verändertes Nutzerverhalten, Verschleiß und Austausch einzelner Bestandteile oder angrenzender Bauteile, erkennen und bewerten		x			LF 10
f)	Präventivmaßnahmen aufzeigen		x		LF 6	LF 10
g)	Mängel, Funktionsstörungen und Störgrößen an technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden feststellen		x		LF 6	LF 10
12. Durchführen von Maßnahmen zur Optimierung der Betriebssicherheit sowie der Brandsicherheit, der Raumluftqualität sowie der Energieeffizienz (§ 5 Absatz 2 Nummer 12)						
a)	defekte und fehlerhafte frei zugängliche Komponenten der Abgasführung und der Luftführung, insbesondere Revisionsöffnungen, Mündungsabschlüsse sowie Zusatzeinrichtungen, zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sowie zur Optimierung von technischen Anlagen sowie Systemen tauschen sowie fehlende Komponenten ergänzen		x		LF 5 LF 6	
b)	defekte und fehlerhafte Komponenten außerhalb von technischen Anlagen sowie Systemen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, der Raumluftqualität sowie der Energieeinsparung tauschen und fehlende Komponenten ergänzen		x		LF 5 LF 6	
c)	durchgeführte Arbeiten dokumentieren		x		LF 5 LF 6 LF 8	
13. Planen sowie Umsetzen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes in Gebäuden (§ 5 Absatz 2 Nummer 13)						
a)	anlagentechnischen Brandschutz planen und insbesondere durch die Montage von Rauch-, Hitze- und Kohlenmonoxidwarnmeldern sowie durch die Prüfung des Einsatzes und der Funktionsfähigkeit von Brandschutzklappen anwenden	x		LF 2	LF 5	
b)	bei Brandverhütungsschauen mitwirken	x		LF 2	LF 5	
c)	die vor Ort einschlägigen Vorschriften des Brandschutzes anhand der jeweiligen Gegebenheiten ermitteln und dabei Brandschutznachweise berücksichtigen		x			LF 9
d)	abwehrenden Brandschutz planen und anwenden, insbesondere Lösch- und Rettungsgeräte prüfen		x			LF 9

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
e)	vorbeugenden Brandschutz planen und anwenden, insbesondere Flucht- und Rettungswege prüfen und Durchdringungen einzelner Leitungen durch Brandabschnitte oder einzelne Bauteile prüfen und beurteilen		x			LF 9
f)	organisatorischen Brandschutz planen und anwenden, insbesondere Brandrisiken beurteilen		x			LF 9
g)	Entscheidungshilfen zur Optimierung der Brandsicherheit erstellen sowie bei der Koordinierung und Überwachung von Umsetzungsmaßnahmen mitwirken		x			LF 9
14. Beurteilen von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (§ 5 Absatz 2 Nummer 14)						
a)	Nutzerverhalten von Kundinnen und Kunden und energetisch relevante Parameter ermitteln und Kundenwünsche berücksichtigen	x		LF 3 LF 4	LF 6 LF 7	
b)	Optimierungspotenziale an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik und dem Nutzer- sowie Betreiberverhalten darstellen	x		LF 4	LF 6 LF 7	
c)	Energieeffizienz von technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden anhand von Messungen, Berechnungen und Prüfungen feststellen und die Ergebnisse beurteilen		x	LF 4	LF 6 LF 7	LF 10 LF 11
d)	Sanierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Kundenwünsche und Fördermöglichkeiten sowie der Realisierbarkeit, CO ₂ -Reduzierung und Nachhaltigkeit ermitteln		x		LF 7	LF 10 LF 11
e)	Wechselwirkungen von energetischen und baulichen Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und Nachhaltigkeit bewerten		x			LF 11
f)	bei der Erstellung von Maßnahmeplänen und beim Einholen von Angeboten mitwirken		x		LF 7 LF 8	LF 10 LF 11
g)	Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden, insbesondere unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung von Kundenbedarfen, einleiten		x		LF 7	LF 11
h)	Maßnahmen, insbesondere durch Luftdichtheitsmessungen, Thermografieaufnahmen sowie Materialprüfungen, begleiten und Ergebnisse überprüfen		x			LF 11
i)	durchgeführte Maßnahmen im Hinblick auf die Energieeffizienz, Emissionsminderung, CO ₂ -Einsparung, Nachhaltigkeit und Sicherheit beurteilen		x		LF 6 LF 7	LF 10 LF 11
j)	Übergabe- und Abschlussprotokolle, insbesondere digital, erstellen		x		LF 7	LF 11
15. Beraten von Kundinnen und Kunden (§ 5 Absatz 2 Nummer 15)						
a)	Abgrenzung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben und freier Dienstleistungen unter Beachtung der gebotenen Neutralität erläutern	x		LF 1		
b)	gesetzliche Vorgaben, deren Ziele und die eigenen Aufgaben erläutern	x		LF 4		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
c)	Realisierbarkeit von Kundenbedarfen abschätzen und auf rechtliche Vorgaben hin prüfen	x		LF 1		
d)	Kundinnen und Kunden Kehr-, Prüf- und Messintervalle erläutern	x		LF 1 LF 2	LF 5	
e)	Kundinnen und Kunden über Lagerung, Eignung und Verwendung von festen Brennstoffen für den Betrieb von Feuerstätten beraten	x		LF 2	LF 5	
f)	Kundinnen und Kunden zum Einsatz nachhaltiger Wärmeerzeugungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie heizungs- und lüftungstechnischen Fragen technologieoffen und unabhängig mündlich beraten		x		LF 7	LF 10 LF 11
g)	Kundinnen und Kunden über Fördermöglichkeiten beraten		x		LF 6 LF 7	LF 11
h)	Mängel, Funktionsstörungen und Störgrößen an technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden Kundinnen und Kunden erläutern		x			LF 10 LF 11
i)	Kundinnen und Kunden über den Einfluss des Nutzerverhaltens auf die Betriebs- und Brandsicherheit, Raumluftqualität, den Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz, sowie der Energieeffizienz beraten		x		LF 6 LF 7	LF 11
j)	Kundinnen und Kunden zu Aspekten des Arbeitsschutzes beraten		x			LF 10 LF 11
k)	Kundinnen und Kunden zum Zweck der Betriebs- und Brandsicherheit, der Raumluftqualität, des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energieeffizienz mündlich beraten		x		LF 6 LF 7	
l)	Kundinnen und Kunden zu Lösungsmöglichkeiten zur Optimierung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Raumluftqualität, des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Energieeffizienz sowie der Ressourcenschonung unter Berücksichtigung von ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten mündlich beraten		x		LF 6 LF 7	LF 10 LF 11
m)	Kundinnen und Kunden über Lagerung, Eignung und Verwendung von anderen Energieträgern, erneuerbaren Energien sowie Gefahr- und Hilfsstoffen beraten		x			LF 10 LF 11
n)	Beratungsergebnisse dokumentieren und Kundinnen und Kunden erläutern		x			LF 11
16. Kommunizieren mit und Informieren von Kundinnen und Kunden (§ 5 Absatz 2 Nummer 16)						
a)	Kundenwünsche ermitteln, auf fachliche Umsetzbarkeit und rechtliche Vorgaben prüfen, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen	x		LF 1		
b)	Konfliktpotenziale erkennen, situationsgerecht reagieren, Lösungen oder Handlungsalternativen erarbeiten und kommunizieren	x		LF 1	LF 5 LF 8	
c)	auftragsbezogene Daten erstellen, auswerten und dokumentieren	x			LF 7	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
					LF 8	
d)	Informationen für Kundinnen und Kunden auswerten und erläutern	x		LF 4		
e)	Gespräche mit Kundinnen und Kunden und weiteren Beteiligten führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen	x		LF 4		
f)	fremdsprachliche Fachbegriffe verwenden und erläutern	x		LF 3	LF 5 LF 6	
g)	Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen	x		LF 3	LF 5 LF 6	
h)	Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und im Team, mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Gewerke sowie von Institutionen, Behörden und zuständigen Stellen situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen	x		LF 1	LF 5 LF 6	
i)	Maßnahmen zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und Kundenbindung durchführen und durch eigenes Verhalten zum Betriebserfolg beitragen	x		LF 3	LF 5 LF 6	
j)	Kundenbeanstandungen und -beschwerden entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen	x		LF 2	LF 5 LF 6	
k)	Abweichungen von gesetzlichen Anforderungen und deren Folgen situationsgerecht und verständlich kommunizieren	x			LF 5 LF 6	
l)	Verkaufsgespräche kundenorientiert und unter Berücksichtigung der Unternehmensziele planen, durchführen und nachbereiten		x		LF 8	LF 11
m)	Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte anbieten sowie hierzu unverbindliche Kostenabschätzungen abgeben		x		LF 5 LF 8	LF 11
17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 17)						
a)	Bedeutung unterschiedlicher Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssysteme erläutern	x		LF 1		
b)	Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dokumentieren	x		LF 1		
c)	Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	x		LF 1		
d)	Qualitätskriterien einhalten und die Einhaltung nach einzelnen Arbeitsschritten überprüfen	x		LF 1		LF 12
e)	Produktqualität prüfen und beurteilen		x			LF 12
f)	Prüfverfahren sowie Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden		x			LF 12
g)	Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen, Fehler und Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren		x		LF 7 LF 8	LF 11 LF 12

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
h) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben		x		LF 8	LF 11
i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen		x		LF 7 LF 8	LF 11 LF 12
j) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		x		LF 8	LF 12

Abschnitt B: Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3
	1-18	19-36		
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)				
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	WiSo	WiSo	WiSo
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		WiSo	WiSo	WiSo
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		WiSo	WiSo	WiSo
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)				
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung			
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen				
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern				
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen				
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden				
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten				
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und				

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
		1-18	19-36	1	2	3
Berufsbildpositionen						
erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen						
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)						
a)	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung				
b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen					
c)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten					
d)	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen					
e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln					
f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren					
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)						
a)	mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung				
b)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten					
c)	ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren					
d)	Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen					
e)	Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen					
f)	Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten					
g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten					
h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren					